

Unabhängig von den 3 Optionen gilt:

- Jobs haben Auswirkungen auf das Kindergeld bzw. den steuerlichen Kinderfreibetrag und den steuerlichen Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung sowie - bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst - beim kindbezogenen Ortszuschlag:
- Bei einem eigenen Einkommen des Studierenden **von mehr als 7.680 Euro im Kalenderjahr** (als Einkunftsteil zählt der i.d.R. 50 %ige Zuschussanteil der BAföG-Förderung mit!) entfällt die Berechtigung für diese Leistungen!
- Der steuerliche Ausbildungsfreibetrag wird bereits **ab 1.848 Euro im Kalenderjahr** gemindert (als Einkunftsteil zählt der i.d.R. 50 %ige Zuschussanteil der BAföG-Förderung mit!).
- Die Höhe der **BAföG-Förderung** ändert sich nicht, wenn nicht mehr als 4.818,09 Euro brutto (3.060 Euro + 920 Euro Werbungskosten + 21,5 % Sozialpauschale) im BAföG-Bewilligungszeitraum verdient wird. Umgerechnet auf 12 Monate **ändert sich die Höhe der BAföG-Förderung nicht, wenn das eigene Einkommen des Studierenden 401,50 Euro/mtl. nicht übersteigt.**
- - Bei einem **Praktikum**, das während des Studiums abgeleistet wird und in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, sind die Praktikanten sozialversicherungsfrei. Die Höhe der erzielten Praktikumsvergütung ist insofern unerheblich.*
 - Bei einem Praktikum, das während des Studiums abgeleistet wird und das zwar zweckmäßig, aber **nicht** in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, besteht Rentenversicherungsfreiheit nur dann, wenn die Praktikumsvergütung 400 Euro/mtl. nicht übersteigt. Die Praktikumsdauer spielt dabei keine Rolle. Die Versicherungsfreiheit endet mit dem ersten möglichen Studienabschluss. Für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gelten für **nicht** vorgeschriebene Praktika die allgemeinen Beurteilungsregeln wie für Studierende, die eine Beschäftigung aufnehmen (wie in den Optionen 1 bis 3 beschrieben).*
 - Bei **Vor- oder Nachpraktika**, also bei Praktika vor oder nach dem Studium, sind Praktikanten zur Berufsausbildung Beschäftigte und damit sozialversicherungspflichtig. Die Höhe der erzielten Praktikumsvergütung ist insofern unerheblich.* (* Eine Praktikumsvergütung zählt beim BAföG als Einkommen, wenn sie die Werbungskosten (Pauschale 920 Euro p.a.) übersteigt.)
- Entscheidend für die **Berechnung der 400 Euro-Grenze** ist nicht der tatsächlich gezahlte Lohn, sondern der, auf den ein Rechtsanspruch besteht (z.B. Tariflohn).
- Dem regelmäßigen Arbeitsverdienst sind auch anteilig **Sonderzahlungen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld)** hinzuzurechnen. D.h. bei 400 Euro/mtl. plus Weihnachtsgeld ist man nicht mehr geringfügig beschäftigt!

Studentenwerke – Ihre Partner rund ums Studium

Die 58 Studentenwerke sind für die wirtschaftliche, soziale, gesundheitliche und kulturelle Förderung der Studierenden nach den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zuständig.

Hierzu zählen:

- Verpflegung in ihren Mensen/Cafeterien,
- Zimmer und Appartements in ihren Studentenwohnheimen,
- Ausbildungsförderung (BAföG) bei ihren Ämtern für Ausbildungsförderung,
- Rechtsberatung,
- Sozialberatung,
- psychotherapeutische Beratung,
- Kindertagesstätten,
- kulturelle Angebote

und weiteres mehr. **Die Studentenwerke sind also für das wirtschaftliche und soziale Umfeld während des Studiums zuständig.**

Das Deutsche Studentenwerk (DSW) ist der Zusammenschluss (Dachverband) aller 58 Studentenwerke in Deutschland.

Weitergehende Informationen bieten Ihnen:

- die Minijob-Zentrale www.minijob-zentrale.de
Hotline Service Center: 01801 200 504 (Ortstarif),
- Ihre Krankenversicherung und
- der Rentenversicherungsträger
www.deutsche-rentenversicherung.de

Für konkret-individuelle Nachfragen steht Ihnen Ihr/e Steuerberater/in, evtl. auch Ihr örtliches/regionales Studentenwerk oder Ihre Studierendenvertretung (AStA, StuRa) zur Verfügung.



Deutsches Studentenwerk

Monbijouplatz 11
10178 Berlin
www.studentenwerke.de

Idee und Konzeption: RA Bernhard Börsel,
Leiter des Referats Rechtsfragen, Studienfinanzierung und Bildungspolitische Fragen beim DSW.

Stand: April 2009



Jobben



Kurzinformation für Studierende



Deutsches Studentenwerk

Option 1: Geringfügige Beschäftigung, 400 Euro-Job, Minijob

(Kombination der Option 1 mit Option 3 möglich)

Studierende, die **auf Dauer** angelegte Beschäftigungen als Arbeitnehmer mit einem Monatsentgelt von insgesamt regelmäßig nicht mehr als 400 Euro ausüben. Bei mehreren Minijobs gilt das Folgende nicht, wenn die Arbeitsverdienste zusammengerechnet mehr als 400 Euro betragen. Anzumelden sind die Minijobs durch den Arbeitgeber bei der Minijob-Zentrale.

Geringfügige Beschäftigung im gewerblichen Bereich

Regelfall: Studierende zahlen keine Steuern und Sozialabgaben, der Arbeitgeber führt pauschal insgesamt 30 % an die Minijob-Zentrale ab:

Steuern	Als Arbeitnehmer/in steuerpflichtig , aber der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer inkl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer pauschal mit 2 % übernehmen und damit auf die Abgabe einer Steuerkarte verzichten.
Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosenversicherung	Als Arbeitnehmer/in versicherungsfrei* , aber der Arbeitgeber zahlt 13 % Pauschalbeitrag für die dauerhaft geringfügig Beschäftigten, die bereits in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, also einschließlich der Familienversicherten. Dies gilt nicht bei einer privaten Krankenversicherung. Versicherungsfreiheit besteht auch in der Pflege- und Arbeitslosenversicherung, pauschale Beiträge fallen nicht an.
Rentenversicherung	Als Arbeitnehmer/in versicherungsfrei , aber der Arbeitgeber zahlt für geringfügig Beschäftigte einen Pauschalbeitrag von 15 % zur Rentenversicherung. Durch weitere freiwillige Beitragzahlung können geringfügig Beschäftigte zusätzliche Ansprüche in der Rentenversicherung erwerben.

Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten

Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird.

Regelfall: Studierende zahlen keine Steuern und Sozialabgaben, der Arbeitgeber führt pauschal insgesamt 12 % (2 % Lohnsteuer incl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, 5 % Krankenversicherung, 5 % Rentenversicherung) an die Minijob-Zentrale ab (sonst wie oben).

Option 2: Mehr als geringfügige Beschäftigung

Studierende, die - im Gegensatz zu Option 1 - regelmäßig mehr als 400 Euro pro Monat verdienen.

Steuern	Als Arbeitnehmer/in steuerpflichtig. Jeder muss eine Lohnsteuerkarte vorlegen. Trotzdem dürfte sich bei Wahl des Lohnsteuerabzugsverfahrens mit Lohnsteuerkarte im Regelfall keine Steuerbelastung ergeben. Solange das Arbeitsentgelt (abzüglich insbesondere Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Vorsorge-Pauschale) unter dem Grundfreibetrag (2009: 7.834 Euro) bleibt, erhält man die vom Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer im Rahmen der Einkommensteueranmeldung zurück.	
Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosenversicherung	Als Arbeitnehmer/in versicherungsfrei* , wenn die Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Dies liegt grundsätzlich vor, wenn Studierende nicht mehr als 20 Wochenstunden arbeiten. Dann überwiegt noch das Erscheinungsbild „Student/in“. Ist die Arbeit den Erfordernissen des Studiums angepasst und untergeordnet, kann Versicherungsfreiheit auch noch bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden bestehen (z.B. Beschäftigung nur am Wochenende, in Abend- oder Nachtarbeit). Werden mehrfach im Jahr befristete Beschäftigungen von mehr als 20 Stunden Wochenarbeitszeit ausgeübt, besteht Versicherungsfreiheit nur, wenn alle Beschäftigungen zusammen nicht mehr als 26 Wochen bzw. 180 Kalendertage umfassen.	
Rentenversicherung	Als Arbeitnehmer/in versicherungspflichtig. Allerdings gelten im sog. Niedriglohnsektor 400,01 bis 800 Euro/mtl. für den Arbeitnehmer niedrigere Rentenbeiträge (Aufstockung auf vollen Beitragsanteil möglich). Je nach der Höhe des Lohnes steigt der Rentenbeitrag des Arbeitnehmers gleitend auf den vollen Beitragsanteil von max. 9,95 %, während der Arbeitgeber von 400,01 bis 800 Euro/mtl. immer 9,95 % zahlt.	
	monatl. Verdienst	Arbeitnehmeranteil
	400,01 €	5,43 % (21,74 €)
	500,00 €	7,24 % (36,21 €)
	600,00 €	8,45 % (50,68 €)
	700,00 €	9,30 % (65,13 €)
	800,00 €	9,95 % (79,60 €)
		Arbeitgeberanteil
		9,95 % (39,80 €)
		9,95 % (49,75 €)
		9,95 % (59,70 €)
		9,95 % (69,65 €)
		9,95 % (79,60 €)

Achtung: Studienferne Erwerbstätigkeit in nicht nur geringem Umfang verlängert die Studiendauer!

Option 3: Jobben während der Semesterferien

(Kombination der Option 3 mit Option 1 möglich)

Studierende, die in den Semesterferien (vorlesungsfreie Zeit) jobben, **ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts**.

Steuern	Als Arbeitnehmer/in steuerpflichtig. Jeder muss eine Lohnsteuerkarte vorlegen. Trotzdem dürfte sich bei Wahl des Lohnsteuerabzugsverfahrens mit Lohnsteuerkarte im Regelfall keine Steuerbelastung ergeben. Solange das Arbeitsentgelt (abzüglich insbesondere Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Vorsorge-Pauschale) unter dem Grundfreibetrag (2009: 7.834 Euro) bleibt, erhält man die vom Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer im Rahmen der Einkommensteueranmeldung zurück. Alternative: evtl. Pauschalbesteuerung 25 % + Solidaritätszuschlag + Kirchensteuer.
Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitslosenversicherung	Als Arbeitnehmer/in versicherungsfrei* , auch wenn die Beschäftigung länger als 2 Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr ausgeübt wird, aber eben ausschließlich auf die vorlesungsfreie Zeit begrenzt ist.
Rentenversicherung	<ol style="list-style-type: none"> Grundsätzlich als Arbeitnehmer/in versicherungspflichtig, wenn das Arbeitsentgelt im Monat 400 Euro übersteigt. Beitragssatz 2009: 19,9 %. Beiträge tragen grundsätzlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte, also je 9,95 %. Innerhalb des Niedriglohnsektors ist die Beitragslastverteilung wie unter Option 2 dargestellt. Als Arbeitnehmer/in versicherungsfrei, wenn das Beschäftigungsverhältnis auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder <ul style="list-style-type: none"> im voraus vertraglich oder nach Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein und darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

Wer sich nicht unter den Optionen 1-3 wiederfindet, arbeitet wie jede/r normale Arbeitnehmer/in (steuerpflichtig, sozialversicherungspflichtig).

* Alle Studierenden müssen grds. – **unabhängig von ihrem Job** – in einer gesetzl. oder privaten Krankenversicherung versichert sein. Als Mitglieder einer gesetzl. Krankenversicherung zahlen sie lediglich einen Versicherungsbeitrag für Studierende zur Kranken- und Pflegeversicherung, der im Übrigen einheitlich für alle gesetzl. Krankenkassen gilt. Eine beitragsfreie Familienversicherung geht für Studierende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (evtl. Verlängerung wg. Wehr-/Zivildienst) einer eigenen, studentischen Krankenversicherung vor, wenn das Gesamteinkommen regelmäßig 360 €/mtl. (bei Minijob: 400 €/mtl.) nicht übersteigt.